

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

Bremen, 05.06.2018
Bearbeitet von:
Wind, Martin
Tel.: +49 421 361 15071
Frank, Monika
Tel.: +49 421 361 7744

Lfd. Nr. **226/19**

**Vorlage
für die Sitzung
der städtischen Deputation
für Soziales, Jugend und Integration
am 14.06.2018**

Abschluss des Insolvenzverfahrens Akademie Lothar Kannenberg: Vereinbarung eines Vergleichs und Auflösung der Einrichtungen

A. Problem

Das Amtsgericht Walsrode hat am 01. November 2017 das Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des Jugendhilfeträgers Akademie Lothar Kannenberg GmbH (im Folgenden: ALK) eröffnet. Im Anschluss daran wurde am 26. Januar 2018 durch das Amtsgericht Walsrode das Insolvenzverfahren eröffnet. Der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration ist auf ihren Sitzungen am 30. November 2017 und 15. Februar 2018, dem Haushalts- und Finanzausschuss (Stadt) auf seiner Sitzung am 26. Januar 2018 berichtet worden.

Die ALK – vertreten durch den vom Amtsgericht eingesetzten Sachwalter, Herrn Rechtsanwalt Stefan Denkhaus von der BRL Insolvenz GmbH in Hamburg, und die PLUTA Rechtsanwalts GmbH in Bremen als Verfahrensbevollmächtigte – haben mit der Freien Hansestadt Bremen (FHB) – vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport (SJFIS) – über eine außergerichtliche Einigung verhandelt. Gegenstand dieser Einigung sind die Forderungen der ALK gegen die FHB und die Forderungen der FHB gegen die ALK. Inzwischen liegt der Entwurf einer Vergleichsvereinbarung vor, zu der beide Seiten Einverständnis signalisiert haben (s. Anlage 1).

Der Abschluss dieses Vergleichs ist Voraussetzung für eine baldige Beendigung des Insolvenzverfahrens und die damit verbundene quotale Befriedigung der von den Gläubigern erhobenen Forderungen gegen die ALK. Der Geschäftsbetrieb der ALK endet am 31. Mai 2018. Damit wird das Insolvenzverfahren aus der Eigenverwaltung ins Regelverfahren übergeleitet und der bisherige Sachwalter aller Voraussicht nach zum Insolvenzverwalter bestellt. Die folgende Darstellung bezieht sich im Wesentlichen auf den Zeitraum vor Ende Mai, so dass die Bezeichnung „Sachwalter“ beibehalten wird.

Damit ist der Zeitpunkt erreicht, sowohl der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration als auch dem Haushalts- und Finanzausschuss (Stadt) erneut Bericht zu erstatten, die Zustimmung zur Unterzeichnung der Vergleichsvereinbarung einzuholen und damit den Abschluss des Insolvenzverfahrens inklusive der Zahlungen des auf die FHB entfallenden Anteils aus der Insolvenzmasse zu ermöglichen.

Ergänzend zu den finanziellen Auswirkungen der Insolvenz ist der Deputation für Soziales, Jugend und Integration über die Auflösung der von der ALK betriebenen Jugendhilfeeinrichtungen zu berichten.

B. Lösung

I. Vergleichsvereinbarung über die wechselseitigen Forderungen

Zur Erläuterung der Sachverhalte, die der Vergleichsvereinbarung zugrunde liegen, wird im Folgenden dargestellt,

1. welche Forderungen die FHB gegen die ALK geltend gemacht hat;
2. welche Anfechtungen der Sachwalter angekündigt hat;
3. wie sich die wechselseitigen Forderungen daraufhin dargestellt haben und
4. welchen Vergleich beide Parteien nachfolgend ausgehandelt haben.

1. Forderungen der FHB gegen die ALK

Die Forderungen der FHB zum Abschluss des Insolvenzverfahrens Ende Januar ergeben sich aus folgenden Positionen:

Forderungen der FHB		
a)	Forderungen aus Abschlagszahlungen	3.816.018,03 €
b)	Forderungen aus Einzelabrechnungen	2.791.850,61 €
c)	Forderungen aus Mietzahlungen 11/17-01/18	512.515,60 €
	Summe	7.120.384,24 €

Die Forderungen aus Abschlagszahlungen (a) ergeben sich aus den Abschlägen, die nach erfolgter Einzelabrechnung vollständig durch die ALK zurückzuzahlen waren. Die ursprüngliche Forderung aus Abschlagszahlungen belief sich auf 7.675.000,00 €. Durch Rückzahlungen in Höhe von 545.000,00 €, eine im September 2017 durch SJFIS erklärte Aufrechnung gegen Forderungen der ALK in Höhe von 3.326.911,25 € sowie die Berechnung von Zinsen in Höhe von 12.929,28 € errechnet sich der hier ausgewiesene Betrag von 3.816.018,03 €. Die den Abschlagszahlungen zugrundeliegenden Sachverhalte sind bekannt und in den Sitzungen der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 30. November 2017 und 15. Februar 2018 sowie der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses (Stadt) am 26. Januar 2018 dargelegt und diskutiert worden.

Die Forderungen aus Einzelabrechnungen (b) ergeben sich aus den Spitzabrechnungen von Leistungen, die von der ALK bis zum 30. Oktober 2017 erbracht worden sind.

Die Forderungen aus Mietzahlungen (c) ergeben sich aus den von der FHB übernommenen Garantien für die von der ALK genutzten Immobilien. Ohne diese Garantien hätten die zur Vermeidung von Obdachlosigkeit und zur Sicherstellung der jugendrechtlich gebotenen Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern dringend benötigten Unterbringungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung gestanden.

Die Tabelle zu § 1 der Vergleichsvereinbarung stellt die Ausgangssituation Ende Januar dar: Ohne die Ende Januar 2018 von der FHB erklärte Aufrechnung stehen den Forderungen gegen die ALK in Höhe von **7.120.384,24 €** Forderungen der ALK in Höhe von **3.666.645,43 €** gegenüber. Die FHB hat ihre Forderungen gegen die Forderungen der ALK aufgerechnet und den Differenzbetrag zur Insolvenztabelle angemeldet. Dieser Betrag belief sich ursprünglich auf von ursprünglich 3.454.656,14 € und hat sich durch geringfügige Korrekturen in der Berechnung

und eine Nachberechnung im Februar 2018 zugunsten der ALK im Umfang von 1.417,33 € nachfolgend auf **3.453.738,81 €** reduziert.

2. Forderungen der ALK gegen die FHB

Die Insolvenzordnung gibt Sach- bzw. Insolvenzverwaltern die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen auch schon länger zurückliegende Sachverhalte und Zahlungen anzufechten bzw. Aufrechnungen für unwirksam zu erklären. Damit soll eine Benachteiligung der Gläubigersamtheit verhindert werden.

Der Sachwalter der ALK hält die Ende Januar 2018 erklärte Aufrechnung der FHB für unwirksam und hat die Zahlung des Betrags von **3.666.645,43 €** geltend gemacht. Im Einzelnen handelt es sich um folgende, in § 1 der Vergleichsvereinbarung tabellarisch aufgeführte Positionen:

Forderungen aus Anfechtungen des Sachwalters gegen die FHB		
a)	Fallbezogene Einzelabrechnungen durch das AfSD auf Grundlage von Unterlagen, die durch den Sachwalter vorgelegt wurden	3.242.749,90
b)	Einzelfallbezogene Nachzahlungen auf Grundlage der in 12/2017 abgeschlossenen Entgeltvereinbarungen	317.978,38
c)	Übernahme der Investitionskosten für die Küche in der Einrichtung Horner Eiche	105.917,15
Summe		3.666.645,43

Hinzu kommen weitere, in § 2 der Vergleichsvereinbarung genannte Anfechtungsansprüche in Höhe von **3.626.911,25 €**

Weitere Forderungen aus Anfechtungen des Sachwalters gegen die FHB		
d)	Anfechtung des Sachwalters gegen die vom Ressort vorgenommene Aufrechnung der Forderungen ALK gegen die geleisteten Abschlagszahlungen im September 2017	3.326.911,25
e)	Anfechtung des Sachwalters gegen die von der ALK geleisteten Rückzahlungen auf die Abschlagszahlungen im Mai und Juni 2017	300.000,00
Summe		3.626.911,25

Die Gesamthöhe der Forderungen der ALK gegen die FHB beläuft sich damit auf die in § 2 der Vergleichsvereinbarung ausgewiesene Summe von **7.293.556,68 €**

3. Zwischenergebnis

Die unter I.1. dargestellte Forderungssumme der FHB berücksichtigt die zwischenzeitlich eingegangenen Rückzahlungen der gezahlten Abschläge und beinhaltet darüber hinaus Aufrechnungen gegen die von der ALK erhobenen Forderungen.

Sollte sich der Sachwalter mit den von ihm beabsichtigten Anfechtungen in einem Gerichtsverfahren durchsetzen, müsste die FHB die entsprechenden Beträge zahlen. Spiegelbildlich würden sich die Forderungen der FHB dann um eben diese Summe erhöhen, da die Ursprungsfor-

derungen der FHB in diesem Fall nicht mehr um die Beträge aus Rückzahlungen und Aufrechnungen gemindert würden.

In diesem Fall würden sich die Forderungen der FHB gegen die ALK aus den unter I.1. hergeleiteten Restforderungen in Höhe von **3.453.738,81 €** und dem unter I.2. dargestellten, aus erfolgreichen Anfechtungen resultierenden Betrag von **7.293.556,68 €** zusammensetzen.

Hinzu kommen weitere Forderungen der FHB gegen die ALK, die nach Abschluss des Insolvenzantragsverfahrens entstanden sind. Diese belaufen sich auf **365.899,00 €** aus nachfolgenden Mietzahlungen in den Monaten Februar bis April.

Die Gesamthöhe der Forderungen der FHB gegen die ALK würde nach dieser Rechnung **11.113.194,49 €** betragen.

Bei der Bewertung der wechselseitigen Forderungen sind weitere insolvenzrechtliche Regelungen zu beachten: Die Forderungen der FHB gegen die ALK können lediglich zur Insolvenztabelle angemeldet werden und werden nach Abschluss des Insolvenzverfahrens mit der Insolvenzquote befriedigt. Die Verpflichtungen der FHB gegenüber der ALK hingegen sind in voller Höhe zu begleichen, sofern die vorgenommene Anfechtung berechtigt ist.

4. Ergebnis der Vergleichsvereinbarung

Ausgehend von dem unter I.3. dargestellten Zwischenstand haben intensive Verhandlungen zwischen FHB und ALK mit dem Ziel einer außergerichtlichen Einigung stattgefunden. Ausgangspunkt war der vom Sachwalter unterbreitete Vorschlag, dass die von ihm geltend gemachten Ansprüche gegen die FHB durch Zahlung eines Betrags von 3.600.000 € erledigt werden. Im weiteren Verhandlungsverlauf wurde dieser Betrag auf 2.000.000 € reduziert. Im Gegenzug erkennt der Sachwalter die Forderungen der FHB gegen die ALK als sachlich richtig an und nimmt seinen Widerspruch gegen die von der FHB bereits zur Insolvenztabelle angemeldeten Forderungen zurück. Darüber hinaus wird die Vergleichszahlung von 2.000.000 € ebenfalls als Insolvenzforderung vom Sachwalter anerkannt.

Die nach Abschluss des Insolvenzantragsverfahrens entstandene Forderung der FHB gegen die ALK in Höhe von 365.899,00 € für Mietzahlungen in den Monaten Februar bis April wird gem. § 3 des Entwurfs der Vergleichsvereinbarung ebenfalls zur Insolvenztabelle angemeldet und quotaal befriedigt.

Das Zustandekommen dieser Vergleichsvereinbarung vorausgesetzt, könnte die FHB nach einer vom Sachwalter im Februar 2018 vorgelegten vorläufigen Quotenberechnung mit einer quotalen Befriedigung ihrer Forderungen in Höhe von rund 1,8 Mio. € rechnen. Nähere Einzelheiten hierzu sind unter D. dargestellt.

II. Auflösung der von der ALK betriebenen Jugendhilfeeinrichtungen

Im Zuge des Insolvenzantragsverfahrens prüfte die AKL, ob und ggf. welche Einrichtungen des Trägers im Rahmen eines Sanierungskonzeptes fortgeführt werden können. Bereits zuvor waren aufgrund der veränderten bundesgesetzlichen Regelungen zur Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer (umA) durch Land und Stadtgemeinde Bremen mit dem Träger Abbaupfade vereinbart und umgesetzt worden. Im November 2017 stand fest, dass ALK nur den Sattelhof weiter betreiben würde; im Rahmen des nachfolgenden Insolvenzverfahrens zeichnete sich dann ab, dass eine künftige Tätigkeit dieses Trägers generell und damit auch am Standort Sattelhof nicht wahrscheinlich ist.

Es wurden daher Nachnutzungen der bisher von der ALK betriebenen Einrichtungen geplant, d.h. andere freie Träger um Interessenbekundungen gebeten.

Die Mobilbauten in der Lorentstraße waren schon vor der Insolvenzüberprüfung der ALK für eine Weiternutzung als Einrichtung der Erziehungshilfe in Betracht gezogen worden und wären hierzu grundsätzlich geeignet. Die Überlegungen für diesen Standort werden noch mit dem Beirat abgestimmt. Der Standort Horner Eiche war bereits für die Verlegung der Erstaufnahmeeinrichtung aus der Steinsetzer Straße vorgesehen. An der Übernahme des Standortes „Landgraf“ waren mehrere Träger interessiert; letztlich setzte sich der Träger Wolkenkratzer im Rahmen des Auswahlverfahrens durch.

Die Standorte Horner Eiche, Lorentstraße und das Zollhaus wurden im Januar nach Verlegung der Jugendlichen in andere Einrichtungen geschlossen. Die Aussteuerung der Jugendlichen aus diesen Einrichtungen erfolgte auf freie Plätze in Einrichtungen der Bremer Jugendhilfe bzw. betreut in eigenem Wohnraum. Dabei kam es nicht zu Versorgungsengpässen für die Jugendlichen, und es war nicht erforderlich Überbelegungen, Ausnahmegenehmigungen oder andere Sonderlösungen zu entwickeln. Um für die Jugendlichen wenigstens die Betreuungskontinuität zu erhalten, wurde bevorzugt in die Einrichtung „Landgraf“ gesteuert, da der Träger dort die Betreuung mit ehemaligen Mitarbeitern der ALK gestaltet.

Eine Übersicht zur Übergabe an andere Träger bzw. zur (geplanten) Nachnutzung der Gebäude ist in der Anlage beigefügt.

C. Alternativen

Alternativ zum Abschluss der dargestellten Vergleichsvereinbarung müsste auf dem Rechtsweg über die wechselseitigen Forderungen befunden werden. Erfahrungsgemäß würde sich ein solches Verfahren über mehrere Jahre erstrecken und erhebliche Ressourcen binden. Der Ausgang eines solchen Rechtsstreits lässt sich nicht prognostizieren. Nach den vorliegenden Erfahrungen mit Anfechtungen im Zuge von Insolvenzverfahren ist jedenfalls nicht damit zu rechnen, dass die vom Sachwalter erhobenen Forderungen und Anfechtungen vollständig zurückgewiesen würden. Entsprechend wären zusätzlich Vorkehrungen für anfallende Prozesskosten zu treffen. Zudem müssten die von der FHB erhobenen Forderungen einzeln nachgewiesen und anerkannt werden. Die FHB erhebt Forderungen aus 216, die ALK aus 451 Einzelabrechnungen. Der im Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung erneut zu leistende Prüfaufwand wäre immens und würde erheblichen Personaleinsatz erfordern. Auch könnte die quotale Befriedigung der von der FHB gegen die ALK erhobenen Forderungen erst nach Prozessende ihren Abschluss finden. Angesichts des mit einer gerichtlichen Auseinandersetzung verbundenen Prozessrisikos wird diese Alternative nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Vergleiche dürfen nach § 58 I Nr. 2 LHO nur abgeschlossen werden, wenn dies für die Freie Hansestadt Bremen zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

Die **Zweckmäßigkeit** der Vergleichsvereinbarung ergibt sich aus den unter C. getroffenen Feststellungen: Eine gerichtliche Auseinandersetzung wäre über einen Zeitraum von voraussichtlich mindestens zwei Jahren mit erheblichem Personalaufwand verbunden. Die umfangreichen Darlegungs- und Prüftätigkeiten für insgesamt 667 komplexe Einzelabrechnungen könnten nur durch entsprechend qualifiziertes Stammpersonal erledigt werden. Auch die bislang mit dem Fall befassten Führungskräfte müssten aufgrund ihrer speziellen, detaillierten Kenntnisse immer wieder einen nennenswerten Teil ihrer Arbeitskraft auf den Rechtsstreit verwenden. Demgegenüber wäre es für die FHB deutlich zweckdienlicher, vorhandene Fach- und Füh-

rungskräfte für die originäre Aufgabenerfüllung in senatorischer Behörde und im Amt für Soziale Dienste einsetzen zu können.

Zur Beurteilung der **Wirtschaftlichkeit** der Vergleichsvereinbarung lassen sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Szenarien heranziehen:

- Szenario A. geht davon aus, dass die Forderungen des Sachwalters vom Gericht vollständig anerkannt werden.
- Szenario B. stellt den aus Sicht der FHB bereits als positiv zu wertenden Fall dar, dass das Gericht die vom Sachwalter erhobenen Forderungen nur zu 50% anerkennt.
- Szenario C. entspricht dem ersten vom Sachwalter unterbreiteten Vorschlag eines Vergleichs auf Grundlage einer Zahlung von 3.600.000 € durch die FHB.
- Szenario D. entspricht dem ausgehandelten Vergleichsvertrag.
- Szenario E. stellt den unwahrscheinlichen Fall dar, dass die Forderungen des Sachwalters vor Gericht vollständig zurückgewiesen werden.

	Szenarien	A.	B.	C.	D.	E.
		Niederlage der FHB vor Gericht	50/50 vor Gericht	Erster Vorschlag Sachwalter	Vergleich 2,0 Mio. €	Erfolg der FHB vor Gericht
a	Insolvenzforderungen Dritter § 38 InsO	2.000.000,00	2.000.000,00	2.000.000,00	2.000.000,00	2.000.000,00
b	Insolvenzforderungen FHB; § 38 InsO	3.453.738,81	3.453.738,81	3.453.738,81	3.453.738,81	3.453.738,81
c	Insolvenzforderungen FHB; §§ 38, 144 InsO	7.293.556,68	3.646.778,34	3.600.000,00	2.000.000,00	-
d	Insolvenzforderungen FHB Miete 2-4/2018	365.899,00	365.899,00	365.899,00	365.899,00	365.899,00
e	Insolvenzforderungen FHB gesamt	11.113.194,49	7.466.416,15	7.419.637,81	5.819.637,81	3.819.637,81
f	Insolvenzforderungen gesamt	13.113.194,49	9.466.416,15	9.419.637,81	7.819.637,81	5.819.637,81
g	Aktivmasse	2.088.400,00	2.088.400,00	2.088.400,00	2.088.400,00	2.088.400,00
h	zzgl. Anfechtungsansprüche	7.293.556,68	3.646.778,34	3.600.000,00	2.000.000,00	-
i	abzgl. Verfahrenskosten	400.000,00	400.000,00	400.000,00	400.000,00	400.000,00
j	abzgl. Sonstige Masseverbindlichkeiten	1.250.000,00	1.250.000,00	1.250.000,00	1.250.000,00	1.250.000,00
k	ggf. abzgl. Kosten aus Verfahren gegen FHB	-	161.000,00	-	-	322.000,00
l	Verteilungsfähiger Betrag	7.731.956,68	3.924.178,34	4.038.400,00	2.438.400,00	116.400,00
m	voraussichtl. Insolvenzquote	58,96%	41,45%	42,87%	31,18%	2,00%
n	voraussichtl. Anteil FHB	6.552.339,47	3.094.829,49	3.180.798,73	1.814.563,07	76.392,76
o	nicht erfüllte Forderungen FHB	4.560.855,02	4.371.586,66	4.238.839,08	4.005.074,74	3.743.245,05
p	ggf. zzgl. Kosten aus Verfahren gegen ALK	322.000,00	161.000,00	-	-	-
q	Ergebnis (verbleibende Forderungen zzgl. Gerichtskosten)	4.882.855,02	4.532.586,66	4.238.839,08	4.005.074,74	3.743.245,05

Zur Erläuterung:

Zeile (a) betrifft Insolvenzforderungen Dritter, die ebenso wie die Forderungen der FHB (b-d und Summe in e) aus der Aktivmasse (g) zu bedienen sind.

Die Forderung der FHB unter (b) entspricht dem unter B.I.1. hergeleiteten Ergebnis.

Die Forderung der FHB unter (c) entspricht dem unter (h) dargestellten Anfechtungsanspruch, da die Ursprungsforderungen der FHB in diesem Fall nicht mehr um Rückzahlungen und Aufrechnungen gemindert würden.

Die Forderung der FHB unter (d) wird unter B.I.3. erläutert.

Die Zusammensetzung der Forderungen der FHB (e) wird ebenfalls unter B.I.3. erläutert.

Der verteilungsfähige Betrag (l) ergibt sich aus der Aktivmasse (g) zuzüglich der durch die FHB zu leistenden Zahlung (h) abzüglich Verfahrenskosten (i) und Sonstiger Masseverbindlichkeiten, die vorab von der ALK zu bedienen sind (j). Ebenfalls abzuziehen sind Kosten aus dem Verfahren gegen die FHB (k), sofern diese obsiegt (Szenario E.) oder die Forderungen des Sachwalters nur zu 50% anerkannt werden (Szenario B.)

Die Quote (m) errechnet sich aus der Relation von verteilungsfähigem Betrag (l) zur Gesamtheit der Forderungen (f). Der Anteil der FHB (n), der aus dem verteilungsfähigen Betrag (l) bedient wird, errechnet sich aus der Anwendung der Quote (m) auf die Gesamtforderungen der FHB (e).

Das Ergebnis für die FHB (q) beinhaltet erstens die nicht erfüllten Forderungen (o), also die Differenz zwischen Gesamtforderungen FHB (e) und dem Anteil der FHB aus der Insolvenzmasse (n). Zweitens sind hier die Kosten aus dem Verfahren der Stadtgemeinde gegen die ALK (p) berücksichtigt, sofern der Sachwalter obsiegt (Szenario A.) oder seine Forderungen zu 50% anerkannt werden (Szenario B.).

Die voraussichtlichen Verfahrenskosten (k, p) sind mit einem gängigen Prozesskostenrechner ermittelt worden. Sollte Berufung gegen das Ergebnis der 1. Instanz eingelegt werden, wäre mit nochmals erhöhten Kosten für die 2. Instanz zu rechnen. Dies ist in obiger Darstellung noch nicht berücksichtigt und würde das Ergebnis der Szenarien A. und B. nochmals negativ beeinflussen.

Der zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit maßgebliche Wert (Zeile q) ist das Resultat des jeweiligen gerichtlichen oder außergerichtlichen Umgangs mit den wechselseitigen Forderungen, die sich ganz wesentlich aus der insolvenzrechtlichen Würdigung der zugrundeliegenden Sachverhalte ergeben. Zentrale Bedeutung kommt dem eingangs unter B. bereits erwähnten, von der Insolvenzordnung verfolgten Ziel zu, eine Benachteiligung der Gläubigersamtheit zu verhindern.

Je geringer die Summe aus verbleibenden Forderungen und Gerichtskosten (q), desto wirtschaftlich vorteilhafter ist das jeweilige Szenario für die FHB.

Folglich erscheint Szenario E. – Erfolg vor Gericht – aus wirtschaftlicher Sicht zunächst als die günstigste Variante. Allerdings ist die Eintrittswahrscheinlichkeit dieses Szenarios als äußerst gering zu veranschlagen. Zudem verbindet sich – wie bereits in den Überlegungen zur Zweckmäßigkeit erwähnt – mit einem jahrelangen Rechtsstreit ein äußerst hoher Personalaufwand, der die Differenz in Höhe von 261.829,69 € zum nächstgünstigsten Szenario, dem Abschluss der Vergleichsvereinbarung (Szenario D.), deutlich schmälern, wenn nicht sogar übersteigen würde. Hinzu kommt, dass damit zu rechnen wäre, dass der Sachwalter gegen das Ergebnis Berufung eingelegt. Sollte er in der 2. Instanz unterliegen, wäre die Aktivmasse durch seine hohen Verfahrenskosten erschöpft. Szenario E. wäre spätestens zu diesem Zeitpunkt unwirtschaftlicher als der Abschluss der Vergleichsvereinbarung (Szenario D.).

Selbst wenn die Forderungen des Sachwalters vor Gericht nur zu 50% anerkannt würden (Szenario B.), wäre dies schon unwirtschaftlicher als der ursprünglich vom Sachwalter vorgeschlagene Vergleich (Szenario C.) und erst recht als der Abschluss der nun ausgehandelten Vergleichsvereinbarung (Szenario D.). In einer gerichtlichen Auseinandersetzung könnte der Sachwalter seine Forderungen auch vollständig anerkannt bekommen, womit für die FHB der Eintritt des unwirtschaftlichsten Szenarios (A.) verbunden wäre.

Nach Abschluss der Vergleichsvereinbarung (Szenario D.) bleiben Forderungen der FHB gegen die ALK in Höhe von 4.005.074,74 € unerfüllt (Zeile q der Tabelle). Günstiger ist nur das Ergebnis des unrealistischen Szenarios C. in Höhe von 3.743.245,05 €, das zudem vom Resultat einer zu erwartenden gerichtlichen Auseinandersetzung in der zweiten Instanz abstrahiert. Alle anderen Szenarien sind ohnehin unwirtschaftlicher als der Abschluss der Vergleichsvereinbarung.

Ergebnis: Der Abschluss der Vergleichsvereinbarung ist **zweckmäßig** und unter Berücksichtigung der oben getroffenen Abwägung aller Umstände auch **wirtschaftlich**.

Die Zahlung der 2.000.000,00 € erfolgt aus der Erziehungshilfe, da hieraus auch die Leistungen der ALK ohne Abschluss des Vergleichs hätten gezahlt werden müssen.

Aufgrund der Einstellung des Geschäftsbetriebs der ALK sind seit Mai 2018 monatliche Mietzahlungen für die Horner Eiche in Höhe von 35.352,00 € und für das Zollhaus in Höhe von 77.097,00 € (31 Tage) bzw. 74.610,00 € (30 Tage) zu leisten. Diese Zahlungen stehen in kei-

nem Zusammenhang mehr mit der vorliegenden Vergleichsvereinbarung und werden hier lediglich nachrichtlich mitgeteilt.

Gender-Gesichtspunkte sind durch die hier erörterten Sachverhalte nicht berührt.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Finanzen abgestimmt.

F. Beschlussvorschlag

- Die Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt die Darstellung zum Abschluss des Insolvenzverfahrens der Akademie Lothar Kannenberg zur Kenntnis.
- Die Deputation für Soziales, Jugend und Integration stimmt dem Abschluss der dargelegten Vergleichsvereinbarung mit dem Insolvenzverwalter über das Vermögen der Akademie Lothar Kannenberg GmbH und der damit verbundenen Zahlung des Vergleichsbetrags in Höhe von 2 Mio. € aus der Produktgruppe 41.01.04, Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII (stationär), zu und bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport darum, die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen.

Anlage/n:

1. Entwurf zur Vergleichsvereinbarung zwischen der Akademie Lothar Kannenberg und der Freien Hansestadt Bremen
2. Übersicht zur Übergabe von Einrichtungen bzw. zur Nachnutzung der vormals von der ALK genutzten Gebäude
3. Formblatt WU-Übersicht

VERGLEICHSVereinbarung

zwischen

Herrn Rechtsanwalt Stefan Denkhaus in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Akademie Lothar Kannenberg GmbH, Jungfernstieg 30, 20354 Hamburg,

- „Insolvenzverwalter“ -

und

der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen

- „FHB“ -

gemeinsam

- „die Parteien“ -

§ 1

Präambel

Mit Beschluss vom 26. Januar 2018 (Az.: 11 IN 101/17) hat das Amtsgericht Walsrode das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Akademie Lothar Kannenberg GmbH, Hauptstraße 30, 273486 Bothel (nachfolgend: „**Schuldnerin**“) eröffnet, Herrn Rechtsanwalt Stefan Denkhaus zum Sachwalter bestellt und die Eigenverwaltung angeordnet. Der Beschluss geht zurück auf den beim Amtsgericht Walsrode am 30. Oktober 2017 eingegangenen Eigenantrag der Schuldnerin. Durch weiteren Beschluss des Amtsgerichts Walsrode vom [...] wurde die Eigenverwaltung auf Antrag der Schuldnerin aufgehoben und Herr Rechtsanwalt Stefan Denkhaus zum Insolvenzverwalter bestellt.

Im Rahmen seiner gesetzlichen Befugnisse hat der Insolvenzverwalter die FHB mit Schreiben vom 26. Januar 2018 Zahlungsansprüche in Höhe eines Gesamtbetrages von EUR 8.236.886,22 geltend gemacht und hiervon zunächst zur Zahlung eines Teilbetrages in Höhe von EUR 954.853,77 an die Insolvenzmasse aufgefordert. Dem liegt nach Prüfung des Sachverhalts folgende Rechtsansicht des Insolvenzverwalters zugrunde:

Die FHB habe zum einen die Möglichkeit der Aufrechnungen mit eigenen Forderungen gegen die Forderungen der Schuldnerin in Höhe von EUR 7.936.886,22 gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO durch anfechtbare Rechtshandlungen erlangt. Die Aufrechnungen seien daher unzulässig. Die

Schuldnerin könne von der FHB weiterhin den gesamten Forderungsbetrag beanspruchen. Zum anderen habe die FHB am 4. Mai 2017 und am 2. Juni 2017 von der Schuldnerin Zahlungen in Höhe von jeweils EUR 150.000,00 in anfechtbarer Weise erhalten, so dass die FHB zur Rückzahlung dieser Beträge verpflichtet sei. Neben den allgemeinen Anfechtungsvoraussetzungen gemäß § 129 InsO lägen in Bezug auf die vorbenannten Deckungen durch Aufrechnung und Zahlung auch die besonderen Anfechtungsvoraussetzungen der §§ 130 ff. InsO vor. Insbesondere sei die (drohende) Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin bereits Ende des Jahres 2016 eingetreten, was der FHB auch bekannt gewesen sei.

Auf das Zahlungsverlangen des Insolvenzverwalters hat die FHB bezüglich der verrechneten Positionen Erlösausgleich und Entgeltnachzahlungen für die Monate Oktober bis Dezember 2017 einen Betrag in Höhe von EUR 954.853,77 zur Insolvenzmasse gezahlt.

Im Übrigen hat die FHB die weiteren Zahlungsansprüche mit Schreiben vom 22. März 2018 mit der Begründung zurückgewiesen, dass diese einen Gläubigerbenachteiligungsvorsatz der Schuldnerin sowie die Kenntnis der FHB vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz bzw. die Kenntnis von der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit voraussetzen. Nach Auffassung der FHB sei die Schuldnerin im Jahre 2016 weder (drohend) zahlungsunfähig gewesen, noch habe die FHB Kenntnis von der behaupteten Zahlungsunfähigkeit gehabt. Etwaige finanzielle Schwierigkeiten hätten sich bei der Schuldnerin allenfalls im Sommer 2017 manifestiert, wobei für die FHB auch zu diesem Zeitpunkt nicht ersichtlich gewesen sei, dass die Schuldnerin die Forderungen der FHB aufgrund ihrer finanziellen Lage nicht mehr hätte erfüllen können.

Mit Schreiben vom 31. Januar 2018 sowie mit Forderungsanmeldung vom 23. Februar 2018 hat die FHB weitere Forderungen zur Aufrechnung gestellt und eine sodann verbleibende Gesamtforderung in Höhe von EUR 3.454.656,14 nebst Kosten in Höhe von EUR 40.962,06 im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin zur Tabelle angemeldet. Die angemeldete Forderung wird in der Tabelle als lfd. Nr. § 38-65 geführt. Der Insolvenzverwalter hat die Forderung im Prüfungstermin bestritten.

Zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung schließen die Parteien ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage die folgende Vereinbarung.

§ 2

Anfechtungsansprüche

Die vom Insolvenzverwalter unter Berücksichtigung der Zahlung der FHB in Höhe von EUR 954.853,77 weiterhin geltend gemachten Zahlungsansprüche gegen die FHB in Höhe von insgesamt EUR 7.293.556,68 (Aufrechnungen: EUR 3.326.911,25 und EUR 3.666.645,43; Einzelzahlungen: EUR 300.000,00) werden durch eine Vergleichszahlung der FHB in Höhe von EUR 2.000.000,00 („**Vergleichsbetrag**“) erledigt.

Die FHB verpflichtet sich, den Vergleichsbetrag innerhalb von 10 Bankarbeitstagen (Tag der Wertstellung) nach Unterzeichnung dieses Vergleichs auf folgendes Verfahrenssonderkonto des Insolvenzverwalters zu zahlen:

Rechtsanwalt Stefan Denkhaus/Akademie Lothar Kannenberg GmbH

UniCredit Bank AG Hamburg

IBAN: DE14 2003 0000 0020 0823 62

Die dem Vergleichsbetrag zugrundeliegenden Sozialleistungen sind gemäß § 4 Nr. 25 UStG von der Umsatzsteuerpflicht befreit. Der Vergleichsbetrag ist damit ein Nettobetrag.

§ 3

Mietzahlungen

Die Parteien sind sich darüber einig, dass nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens von der FHB aus übernommenen Garantien geleistete Mietzahlungen an die Vermieter der Schuldnerin Insolvenzforderungen gemäß § 38 InsO darstellen und von der FHB im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin unter Nachweis der Garantieverpflichtungen und der geleisteten Zahlungen zur Tabelle im Rang des § 38 InsO angemeldet werden können. Der Insolvenzverwalter und die Schuldnerin verpflichten sich, diesen Forderungen nicht zu widersprechen, soweit die vorgenannten Nachweise zu den jeweiligen Forderungen beigebracht werden.

§ 4

Forderungsanmeldung und Vergleichsbetrag

Nach Wertstellung des Vergleichsbetrags auf dem Verfahrenssonderkonto des Insolvenzverwalters kann die FHB im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin

eine Forderung in Höhe des Vergleichsbetrags zur Tabelle anmelden. Der Insolvenzverwalter verpflichtet sich, dieser Forderung nicht zu widersprechen.

Der Insolvenzverwalter verpflichtet sich weiter, seinen Widerspruch gegen die von der FHB zur lfd. Nr. § 38-65 angemeldete Forderung zurückzunehmen und diese Forderung anzuerkennen.

§ 5

Abgeltung wechselseitiger Ansprüche

Mit Erfüllung dieses Vergleichs sind sämtliche gegenseitigen Ansprüche der Parteien, gleich aus welchem Rechtsgrund und ob bekannt oder unbekannt, erledigt und abgegolten, mit Ausnahme der bestehenden und künftig entstehenden Ansprüche der Schuldnerin aus Leistungserbringungen im Zeitraum nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegenüber der FHB, soweit diese Leistungserbringungen nicht in der unter § 1 vorstehenden Aufstellung und in den mit dem Vergleichsbetrag nach § 2 abgegoltenen Zahlungsansprüchen der Schuldnerin gegenüber der FHB enthalten sind.

§ 6

Zustimmung der Gläubigerversammlung

Die Gläubigerversammlung hat diesem Vergleich bereits am 9. April 2018 zugestimmt.

§ 7

Schlussbestimmungen

Gerichtsstand für alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden oder mit ihm im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten ist Bremen.

Zu dieser Vergleichsvereinbarung bestehen zwischen den Parteien keine mündlichen Nebenabreden. Jedwede Änderung oder Ergänzung zu dieser Vergleichsvereinbarung bedarf der Schriftform. Dieses Formerfordernis gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, oder sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Klausel wird in diesem Fall durch eine Klausel ersetzt, die den Interessen der Parteien nach ihrem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck am nächsten kommt.

Hamburg, den _____

Herr Rechtsanwalt Stefan Denkhaus
in seiner Eigenschaft als
Insolvenzverwalter über das
Vermögen der Akademie Lothar
Kannenberg GmbH

Bremen, den _____

Freien Hansestadt Bremen, vertreten
durch die Senatorin für Soziales,
Jugend, Frauen, Integration und
Sport

Anlage 2

Einrichtung/Standort	Weitere Nutzung	Sachstand / Planung
Villa Vielfalt	Geschlossen zum 31.12.2017	Abwicklung erfolgte durch die Akademie Kannenberg
Lorentstr. (Mobilbau)	Schließung zum 31.01.2018	Dieses Objekt ist grundsätzlich für eine weitere Nutzung als Einrichtung der Erziehungshilfe geeignet. Mit dem Beirat werden die Überlegungen zur Weiternutzung kurzfristig beraten.
Landgraf	Nahtlose Übernahme von Jugendlichen/ Personal und Einrichtung durch den Träger Wolkenkratzer zum 01.02.2018	Die Einrichtung wird zunächst bis zum 31.01.2019 vom Träger Wolkenkratzer betrieben. Die weitere Planung wird zum Jahresende konkretisiert und ist abhängig vom Bedarf in der Unterbringung jugendlicher Flüchtlinge.
Horner Eiche	Schließung zum 31.01.2018 (Mietvertrag der AKLK endete am 31.04.2018). Aktuell wird die Miete durch SJFIS getragen.	Geplant ist, die Erstaufnahmeeinrichtung der Inneren Mission von der Steinsetzer Straße in dieses Objekt zu verlagern; die Vermieterin würde dem zustimmen. Zu beteiligten Kooperationspartner (Inneres/Polizei/Gesundheitsamt/AFSD) sind involviert, der Beirat informiert. Bis Anfang Juni soll eine erste Kostenschätzung zu den erforderlichen Umbauten vorgenommen werden. Es ist davon auszugehen, dass der Umbau im Vergleich zur Weiternutzung der Steinsetzer Straße wirtschaftlich ist. Im nächsten Schritt wird der Zeitrahmen für Umbau und Umzug konkretisiert.
Zollhaus	Schließung zum 31.01.2018, seither Leerstand. Aktuell wird die Miete durch SJFIS getragen.	Prüfung von Anschlussnutzung durch: <ul style="list-style-type: none">- Andere Träger der Jugendhilfe- Frauenhaus- andere Zielgruppen des Ressorts- Hochschule für Künste (Walle)- Gesundheit führte bislang nicht zu Anschlussnutzungen, weil: <ul style="list-style-type: none">a) Objekt nicht geeignetb) Vermieterin nicht einverstandenc) zur Nutzung Umbauten erforderlich sind, die angesichts einer Mietdauer bis Anfang 2021 zu zeitaufwendig und/oder zu kostenintensiv wären.
Sattelhof	Schließung voraussichtlich zum 30.06.2018	Im Rahmen des Insolvenzverfahrens wurde festgelegt, dass die Innere Mission an diesem Standort tätig wird. Der Träger plant in Abstimmung mit SJFIS, dort eine intensivpädagogische Einrichtung mit Plätzen zur U-Haftvermeidung zu betreiben. Planungsgespräche wurden aufgenommen.

Anlage 3: Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage : Abschluss des Insolvenzverfahrens der Akademie Lothar Kannenberg

Datum :

Stand: 17.05.2018

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

Abschluss des Insolvenzverfahrens der Akademie Lothar Kannenberg

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit einzelwirtschaftlichen
 gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung Barwertberechnung Kosten-Nutzen-Analyse
 Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

Nutzwertanalyse ÖPP/PPP Eignungstest Sensitivitätsanalyse Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung :

Betrachtungszeitraum (Jahre):

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1	Abschluss der Vergleichsvereinbarung	1
2	Gerichtliche Auseinandersetzung	2
n		

Ergebnis

Der Abschluss der Vergleichsvereinbarung und die Zahlung des darin vorgesehenen Vergleichsbetrags in Höhe von 2.000.000 € wird empfohlen.

Weitergehende Erläuterungen

s. Anlage

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1. entfällt	2.	n.
-------------	----	----

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Maßeinheit	Zielkennzahl
1	entfällt		
2			
3			

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 7 zu § 44 LHO: die Schwellenwerte werden nicht überschritten /
 die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bremischen
Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am erfolgt.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:

Ausführliche Begründung

Anlage 3: Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage : Abschluss des Insolvenzverfahrens der Akademie Lothar Kannenberg

Datum :

Zur Beurteilung der **Wirtschaftlichkeit** der Vergleichsvereinbarung lassen sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Szenarien heranziehen:

- Szenario A. geht davon aus, dass die Forderungen des Sachwalters vom Gericht vollständig anerkannt werden.
- Szenario B. stellt den aus Sicht der FHB bereits als positiv zu wertenden Fall dar, dass das Gericht die vom Sachwalter erhobenen Forderungen nur zu 50% anerkennt.
- Szenario C. entspricht dem ersten vom Sachwalter unterbreiteten Vorschlag eines Vergleichs auf Grundlage einer Zahlung von 3.600.000 € durch die FHB.
- Szenario D. entspricht dem ausgehandelten Vergleichsvertrag.
- Szenario E. stellt den unwahrscheinlichen Fall dar, dass die Forderungen des Sachwalters vor Gericht vollständig zurückgewiesen werden.

Szenarien	A. Niederlage der FHB vor Gericht	B. 50/50 vor Gericht	C. Erster Vorschlag Sachwalter	D. Vergleich 2,0 Mio. €	E. Erfolg der FHB vor Gericht
a	Insolvenzforderungen Dritter § 38 InsO	2.000.000,00	2.000.000,00	2.000.000,00	2.000.000,00
b	Insolvenzforderungen FHB; § 38 InsO	3.453.738,81	3.453.738,81	3.453.738,81	3.453.738,81
c	Insolvenzforderungen FHB; §§ 38, 144 InsO	7.293.556,68	3.646.778,34	3.600.000,00	2.000.000,00
d	Insolvenzforderungen FHB Miete 2-4/2018	365.899,00	365.899,00	365.899,00	365.899,00
e	Insolvenzforderungen FHB gesamt	11.113.194,49	7.466.416,15	7.419.637,81	5.819.637,81
f	Insolvenzforderungen gesamt	13.113.194,49	9.466.416,15	9.419.637,81	5.819.637,81
g	Aktivmasse	2.088.400,00	2.088.400,00	2.088.400,00	2.088.400,00
h	zzgl. Anfechtungsansprüche	7.293.556,68	3.646.778,34	3.600.000,00	2.000.000,00
i	abzgl. Verfahrenskosten	400.000,00	400.000,00	400.000,00	400.000,00
j	abzgl. Sonstige Masseverbindlichkeiten	1.250.000,00	1.250.000,00	1.250.000,00	1.250.000,00
k	ggf. abzgl. Kosten aus Verfahren gegen FHB	-	161.000,00	-	-
l	Verteilungsfähiger Betrag	7.731.956,68	3.924.178,34	4.038.400,00	2.438.400,00
m	voraussichtl. Insolvenzquote	58,96%	41,45%	42,87%	31,18%
n	voraussichtl. Anteil FHB	6.552.339,47	3.094.829,49	3.180.798,73	1.814.563,07
o	nicht erfüllte Forderungen FHB	4.560.855,02	4.371.586,66	4.238.839,08	4.005.074,74
p	ggf. zzgl. Kosten aus Verfahren gegen ALK	322.000,00	161.000,00	-	-
q	Ergebnis (verbleibende Forderungen zzgl. Gerichtskosten)	4.882.855,02	4.532.586,66	4.238.839,08	4.005.074,74

Zur Erläuterung:

Zeile (a) betrifft Insolvenzforderungen Dritter, die ebenso wie die Forderungen der FHB (b-d und Summe in e) aus der Aktivmasse (g) zu bedienen sind.

Die Forderung der FHB unter (b) entspricht dem unter B.I.1. hergeleiteten Ergebnis.

Die Forderung der FHB unter (c) entspricht dem unter (h) dargestellten Anfechtungsanspruch, da die Ursprungsforderungen der FHB in diesem Fall nicht mehr um Rückzahlungen und Aufrechnungen gemindert würden.

Die Forderung der FHB unter (d) wird unter B.I.3. erläutert.

Die Zusammensetzung der Forderungen der FHB (e) wird ebenfalls unter B.I.3. erläutert.

Der verteilungsfähige Betrag (l) ergibt sich aus der Aktivmasse (g) zuzüglich der durch die FHB zu leistenden Zahlung (h) abzüglich Verfahrenskosten (i) und Sonstiger Masseverbindlichkeiten, die vorab von der ALK zu bedienen sind (j). Ebenfalls abzuziehen sind Kosten aus dem Verfahren gegen die FHB (k), sofern diese obsiegt (Szenario E.) oder die Forderungen des Sachwalters nur zu 50% anerkannt werden (Szenario B.)

Die Quote (m) errechnet sich aus der Relation von verteilungsfähigem Betrag (l) zur Gesamtheit der Forderungen (f). Der Anteil der FHB (n), der aus dem verteilungsfähigen Betrag (l) bedient wird, errechnet sich aus der Anwendung der Quote (m) auf die Gesamtforderungen der FHB (e).

Das Ergebnis für die FHB (q) beinhaltet erstens die nicht erfüllten Forderungen (o), also die Differenz zwischen Gesamtforderungen FHB (e) und dem Anteil der FHB aus der Insolvenzmasse (n). Zweitens sind hier die Kosten aus dem Verfahren der Stadtgemeinde gegen die ALK (p) berücksichtigt, sofern der Sachwalter obsiegt (Szenario A.) oder seine Forderungen zu 50% anerkannt werden (Szenario B.).

Anlage 3: Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage : Abschluss des Insolvenzverfahrens der Akademie Lothar Kannenberg

Datum :

Die voraussichtlichen Verfahrenskosten (k, p) sind mit einem gängigen Prozesskostenrechner ermittelt worden. Sollte Berufung gegen das Ergebnis der 1. Instanz eingelegt werden, wäre mit nochmals erhöhten Kosten für die 2. Instanz zu rechnen. Dies ist in obiger Darstellung noch nicht berücksichtigt und würde das Ergebnis der Szenarien A. und B. nochmals negativ beeinflussen.

Der zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit maßgebliche Wert (Zeile q) ist das Resultat des jeweiligen gerichtlichen oder außergerichtlichen Umgangs mit den wechselseitigen Forderungen, die sich ganz wesentlich aus der insolvenzrechtlichen Würdigung der zugrundeliegenden Sachverhalte ergeben. Zentrale Bedeutung kommt dem eingangs unter B. bereits erwähnten, von der Insolvenzordnung verfolgten Ziel zu, eine Benachteiligung der Gläubigergesamtheit zu verhindern.

Je geringer die Summe aus verbleibenden Forderungen und Gerichtskosten (q), desto wirtschaftlich vorteilhafter ist das jeweilige Szenario für die FHB.

Folglich erscheint Szenario E. – Erfolg vor Gericht – aus wirtschaftlicher Sicht zunächst als die günstigste Variante. Allerdings ist die Eintrittswahrscheinlichkeit dieses Szenarios als äußerst gering zu veranschlagen. Zudem verbindet sich – wie bereits in den Überlegungen zur Zweckmäßigkeit erwähnt – mit einem jahrelangen Rechtsstreit ein äußerst hoher Personalaufwand, der die Differenz in Höhe von 261.829,69 € zum nächstgünstigsten Szenario, dem Abschluss der Vergleichsvereinbarung (Szenario D.), deutlich schmälern, wenn nicht sogar übersteigen würde. Hinzu kommt, dass damit zu rechnen wäre, dass der Sachwalter gegen das Ergebnis Berufung eingelegt. Sollte er in der 2. Instanz unterliegen, wäre die Aktivmasse durch seine hohen Verfahrenskosten erschöpft. Szenario E. wäre spätestens zu diesem Zeitpunkt unwirtschaftlicher als der Abschluss der Vergleichsvereinbarung (Szenario D).

Selbst wenn die Forderungen des Sachwalters vor Gericht nur zu 50% anerkannt würden (Szenario B.), wäre dies schon unwirtschaftlicher als der ursprünglich vom Sachwalter vorgeschlagene Vergleich (Szenario C.) und erst recht als der Abschluss der nun ausgehandelten Vergleichsvereinbarung (Szenario D.). In einer gerichtlichen Auseinandersetzung könnte der Sachwalter seine Forderungen auch vollständig anerkannt bekommen, womit für die FHB der Eintritt des unwirtschaftlichsten Szenarios (A.) verbunden wäre.

Nach Abschluss der Vergleichsvereinbarung (Szenario D.) bleiben Forderungen der FHB gegen die ALK in Höhe von 4.005.074,74 € unerfüllt (Zeile q der Tabelle). Günstiger ist nur das Ergebnis des unrealistischen Szenarios C. in Höhe von 3.743.245,05 €, das zudem vom Resultat einer zu erwartenden gerichtlichen Auseinandersetzung in der zweiten Instanz abstrahiert. Alle anderen Szenarien sind ohnehin unwirtschaftlicher als der Abschluss der Vergleichsvereinbarung.

Ergebnis: Der Abschluss der Vergleichsvereinbarung ist **zweckmäßig** und unter Berücksichtigung der oben getroffenen Abwägung aller Umstände auch **wirtschaftlich**.

Die Zahlung der 2.000.000,00 € erfolgt aus der Erziehungshilfe, da hieraus auch die Leistungen der ALK ohne Abschluss des Vergleichs hätten gezahlt werden müssen.